

NIEDERSCHRIFT

Über die **12. Sitzung der Stadtvertretung Bredstedt** am Mittwoch, dem 11.12.2024, 19:00 Uhr, in Bredstedt, **Amtsverwaltung, Theodor-Storm-Str. 2, Sitzungssaal Nr. 304 im 2. OG**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:02 Uhr

Anwesend:

Hauptamtlicher Bürgermeister

Christian Schmidt

Bürgervorsteher

Henry Bohm

Stadtvertreter

Kay-Peter Christophersen

Ralph Ettrich

Dieter Frankenstein

Michael Hansen

Sönke Momsen

Harald Rossa

Karl-Heinz Sodemann

Torsten Staupe

Andreas Tadsen

ab 19:29 Uhr

Dr. Edgar Techow

Philip Walter

Stadtvertreterin

Astrid Hansen

Erika Janssen-Breckling

Michaela Lühr

Kirstin Pöhlmann

Protokollführerin

Jasmin Krüger

Seniorenbeirat

Irmtraut Rohde

Zuhörer:

12 Gäste

Frau Dreyer von der Presse

Nicht anwesend:

Stadtvertreter

Jan Hoge

Volker Kreft

Stadtvertreterin

Lilly Lene Lühr

Die Tagesordnung gliedert sich nunmehr wie folgt:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Einwände gegen die Niederschrift vom 13.11.2024
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Besetzung des Bauausschusses (Antrag der SPD-Fraktion)
- 5 Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2024 bis 2028 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung
Vorlage: 019/615/2024
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung für
Vorlage: 019/614/2024
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Neuberechnung der Ausgleichsrücklage mit Wirkung vom 01.01.2024
Vorlage: 019/625/2024
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze ab 2025 im Zuge der Grundsteuerreform
Vorlage: 019/620/2024
- 9 Beratung und Beschlussfassung zum Stellenplan 2025
- 10 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 nebst Plan einschließlich dem Investitionsprogramm 2023-2028
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt
Vorlage: 019/626/2024
- 12 Bericht über die eingegangenen Spenden
Vorlage: 019/627/2024
- 13 Wärmeversorgung in Bredstedt/Erweiterung des Wärmenetzes
Vorlage: 019/629/2024
- 13.1 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Beschlüssen
- 13.2 Beratung und Beschlussfassung über den Text einer öffentl. Bekanntmachung (Aufforderung zur Interessenbekundung/Bewerbung)
- 15 Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 (Erweiterung Markant-Markt zu familia-Markt)
Vorlage: 019/630/2024
- 16 Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Markant-Markt zu familia-Markt)
Vorlage: 019/631/2024
- 17 Bericht des Bürgervorstehers und des Bürgermeisters
- 18 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 19 Bericht des Seniorenbeirats
- 20 Bericht des Jugendbeirats
- 21 Anträge
- 21.1 Antrag der WGB zur Einführung einer Gebührensatzung für den

- Wohnmobilstellplatz in der Süderstraße
- 21.2 Antrag der Jugendfeuerwehr auf Erhöhung der jährlichen Zuwendung
- 21.3 Antrag der CDU-Fraktion zur Neuordnung der Jugendförderung
- 21.4 Antrag der CDU-Fraktion zur Verlagerung und Neugestaltung des Jugendzentrums
- 22 Mitteilungen und Anfragen
- 25 Bekanntgabe der Beschlüsse aus den TOP 23 und TOP 24

Sitzungsverlauf:

| |
|--|
| Zu Punkt 1 der TO: (Eröffnung und Begrüßung) |
|--|

Der Bürgervorsteher Henry Bohm eröffnet um 19:00 Uhr die heutige 12. Sitzung der Stadtvertretung und begrüßt alle Anwesenden recht herzlich. Sein besonderer Gruß ergeht an Frau Irmtraut Rohde vom Seniorenbeirat und Frau Dreyer von den Husumer Nachrichten.

Die Einladung vom 26.11.2024 ist form- und fristgerecht ergangen.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Jasmin Krüger wird mit der Protokollführung beauftragt.

Über den TOP 14 kann in der heutigen Sitzung kein Beschluss gefasst werden, dieser wird von der Tagesordnung gestrichen.

15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Die Tagesordnungspunkte nach dem TOP 14 verschieben sich um eine Stelle nach vorne.

| |
|---|
| Zu Punkt 2 der TO: (Einwohnerfragestunde) |
|---|

Es ergeht folgende Wortmeldung:

- Es stellt sich die Frage, ob es in der Zukunft wieder eine Sammelstelle für Grünschnitt aus dem Garten geben wird, bzw. warum es die Sammelstelle nicht mehr gibt.

Antwort: Aufgrund höherer Auflagen vom Kreis Nordfriesland gab es keine Möglichkeit, die Sammelstelle weiter betreiben zu können. Heute fand ein Treffen mit einem Unternehmen statt, um die Möglichkeit zu prüfen, eine neue Sammelstelle zu eröffnen.

Der Vorschlag kam auf, dass die Stadt als Übergangslösung einen Container aufstellen lassen kann.

Antwort: Diese Übergangslösung wurde schon öfter besprochen. Jedoch ist

die Aufstellung eines Containers schwierig umzusetzen, da der Grünschnitt gewogen werden müsste und es für die Beladung eine Rampe geben müsste. Der Container kann nicht kostenfrei genutzt werden, da es zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Bürgern kommen würde, weil die meisten Bürger eine Biotonne bzw. einen Komposthaufen haben, oder den Grünschnitt direkt nach Ahrenshöft fahren.

Die Stadt wird sich weiter mit der Problematik auseinandersetzen, ob sich eine neue Möglichkeit finden lässt.

Zu Punkt 3 der TO:

(Einwände gegen die Niederschrift vom 13.11.2024)

Die Niederschrift vom 13.11.2024 liegt allen Anwesenden vor.

Es ergehen keine Einwände, sie wird in ihrer vorliegenden Form gebilligt.

Zu Punkt 4 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Besetzung des Bauausschusses (Antrag der SPD-Fraktion))

Auszug: Ordnungsabteilung

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag auf die Änderung der Besetzung des Bauausschusses wie folgt:

- Ivonne Christiansen als Mitglied
- Kay-Peter Christophersen als Stellvertreter

Die Stadtvertretung stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion zu.

15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Zu Punkt 5 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2024 bis 2028 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung
Vorlage: 019/615/2024)

Auszug: Finanzabteilung

Begründung:

Die Stadt Bredstedt plant im Investitionsprogramm 2024 bis 2028 die Baumaßnahmen:

- Erneuerung der Rungholtstraße,
- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Flensburger Straße (Im Bereich der Eisenbahnbrücke),
- die Erneuerung der Parkstraße, Feldstraße, Mühlendamm, Teilstück Bachstraße und Schmiedestraße,

- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Theodor-Storm-Straße und Süderstraße,
 - Erneuerung Gerichtsstraße
- mit einer Investitionssumme von gesamt 5.030.000,00 €.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt das Investitionsprogramm 2024 bis 2028 mit den Baumaßnahmen:

- Erneuerung der Rungholtstraße,
- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Flensburger Straße (Im Bereich der Eisenbahnbrücke),
- die Erneuerung der Parkstraße, Feldstraße, Mühlendamm, Teilstück Bachstraße und Schmiedestraße,
- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Theodor-Storm-Straße und Süderstraße,
- Erneuerung Gerichtsstraße

gemäß den schon dazugehörigen beschlossenen Bauprogrammen.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 6 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung für das Investitionsprogramm 2024 bis 2028
Vorlage: 019/614/2024)

Auszug: Finanzabteilung

Begründung:

Die Stadt Bredstedt erhebt auf Grund der Straßenbaubeitragssatzung vom 06.12.2018 wiederkehrende Beiträge. Anstelle einer Abrechnung der jährlichen Investitionsaufwendungen geht die Stadt für die Jahre 2024 bis 2028 bei der Ermittlung der Beitragssätze vom Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen aus. Der durchschnittlich in diesem Zeitraum erwartete Investitionsaufwand beträgt im Abrechnungsbiet 1 - 1.006.000,00 Euro pro Jahr, der Beitragsanteil (75 %) beträgt 754.500,00 Euro pro Jahr.

Es werden folgende Beitragssätze für das Abrechnungsbiet 1 festgesetzt:

- für 2024: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
- für 2025: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
- für 2026: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
- für 2027: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
- für 2028: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche

Beschluss:

Die Stadt Bredstedt beschließt die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.12.2018 und 1. Änderungssatzung Straßenbaubeitragssatzung. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ist diesem Protokoll beigelegt.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 7 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung zur Neuberechnung der Ausgleichsrücklage mit Wirkung vom
01.01.2024
Vorlage: 019/625/2024)

Auszug: Finanzabteilung

Stadtvertreter Andreas Tadsen nimmt ab 19:29 Uhr an der Sitzung teil.

Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 19.09.2024 unter TOP 6) über den Jahresabschluss 2023, aber auch über die Aufteilung des Eigenkapitals in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage, mit Wirkung zum 01.01.2025 mitbeschlossen. Die Aufteilung sollte demnach wie folgt aussehen:

Allgemeine Rücklage mit 9.000.000,00 € und
Ausgleichsrücklage mit 11.588,603,81 €

Diese Aufteilung basiert aus dem Jahresabschluss/Schlussbilanz 2023. Dies hätte so nicht erfolgen dürfen. Die Aufteilung ist abzuleiten aus dem Jahresabschluss-/ Schlussbilanz 2022. Zudem nicht mit Wirkung vom 01.01.2025, sondern bereits zum 01.01.2024. Dies ist von uns Kämmerern verkehrt aus der Gesetzesänderung interpretiert worden. § 26 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung gibt dies aber doch klar vor.

Die Aufteilung des Eigenkapital mit der neuen Aufteilung, basierend aus 2022 und mit Wirkung zum 01.01.2024, neu zu fassen.

Aber zur Erläuterung zu diesem Thema ist noch einmal wie folgt festzustellen:

Rückwirkend zum 1. Januar 2024 wurde das Gemeindehaushaltsrecht dahingehend ergänzt, um den Kommunen planerisch eine Entnahme aus der bisherigen Ergebnissrücklage und der allgemeinen Rücklage zu ermöglichen. Danach gilt ein Haushalt auch dann als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag im Ergebnisplan gedeckt werden kann, wenn die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen wird (fiktiver Haushaltsausgleich). Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um einen neuen gesonderten Posten des Eigenkapitals.

Über die Höhe des Bestandes der Ausgleichsrücklage entscheidet gem. § 60 Abs. 3 GemHVO die Gemeindevertretung. Dies ist auf Basis des Jahresabschlusses 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme bereits für die Haushaltsplanung 2024 hätte berücksichtigt werden können. Dies ist aber vom Kämmerer planerisch nicht berücksichtigt worden. Die allgemeine Rücklage soll dabei einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen.

Die neue Aufteilung, beginnend ab 01.01.2024, auf Basis der Zahlen aus der Schlussbilanz 2022 lauten wie folgt:

Allgemeine Rücklage mit 8.600.000,00 € und
Ausgleichsrücklage mit 9.638.918,99 €

Beschluss:

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt neu, dass sich das Eigenkapital rückwirkend ab 01.01.2024 wie folgt aufteilt:

Allgemeine Rücklage mit 8.600.000,00 € und
Ausgleichsrücklage mit 9.638.918,99 €

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 8 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze ab 2025 im Zuge der Grundsteuerreform
Vorlage: 019/620/2024)

Auszug: Finanzabteilung

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Berechnung der Grundsteuer:

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

- 1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.
- 2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.
 - Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).
 - Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).
- 3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundstücksmessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Die Anpassung der Hebesätze gegenüber dem Jahr 2024 ergibt sich neben den gesetzlichen Änderungen aus folgenden Gründen:

| | 2024 | | | 2025 | | |
|---------------|----------|--------------|-----------------------------|-----------------|--------------|-----------------------------|
| | Hebesatz | Messbetrag | Voraussichtliches Aufkommen | Hebesatz* ** | Messbetrag** | Voraussichtliches Aufkommen |
| Grundsteuer A | 380% | 2.170,00 € | 8.246,00 € | 304% | 2.381,20 € | 7.238,85 € |
| Grundsteuer B | 450% | 222.080,65 € | 999.362,93 € | 617% | 154.952,75 € | 956.058,47 € |
| Gesamt | | 224.250,65 € | 1.007.608,93 € * | | 157.333,95 € | 963.297,32 € |

*Das Aufkommen 2024 ist zusammengefasst, da es zu Verschiebungen zwischen Grundsteuer A und B kommt (Erläuterung siehe unten).

**Stand: 16.10.2024

*** Hebesatz des Transparenzregisters, Stand: 30.06.2024

Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt.

Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigem Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Das Transparenzregister kann auf der Internetseite des Landes (www.schleswig-holstein.de/grundsteuer) eingesehen werden.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuerreform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des

Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Beschluss:

Option für differenzierte Hebesätze für die Grundsteuer B:

Dabei sind bei einer Differenzierung der Hebesätze für die Grundsteuer B folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

I. Die Grundsteuer B für Wohngrundstücke gilt für folgende Grundstücksarten: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum.

II. Die Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke gilt für folgende Grundstücksarten: Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, sonstige bebaute Grundstücke und unbebaute Grundstücke

III. Der einheitliche Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke darf nicht niedriger sein als der Hebesatz der Wohngrundstücke (gesetzliche Vorgabe).

IV. Die jeweiligen Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke müssen für die Gemeinde einheitlich sein (gesetzliche Vorgabe; Ausnahme bei Anwendung der Grundsteuer C).

Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 380 %
- Grundsteuer B
 - Wohngrundstücke 615 %
 - Nichtwohngrundstücke 750 %
- Gewerbesteuer 400 %

Die satzungsmäßige Umsetzung erfolgt mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

Ja 13 Nein 2 Enthaltung 1

Zu Punkt 9 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung zum Stellenplan 2025)

Auszug: Personalabteilung, Finanzabteilung

Beschluss:

Der Stellenplan 2025 wird in seiner vorliegenden Form beschlossen.

Zu Punkt 10 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 nebst Plan einschließlich dem Investitionsprogramm 2023-2028)

Auszug: Finanzabteilung

Björn Schlichting erläutert die Ansätze in der Haushaltssatzung 2025 und die Veränderungen zum Vorjahr.

**Haushaltssatzung
Der Stadt Bredstedt für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. **im Ergebnisplan mit**

| | |
|--|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.843.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.851.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 2.008.400 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 2.008.400 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0 EUR |

2. **im Finanzplan mit**

| | |
|--|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.118.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.247.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.215.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.391.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 22,852 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz

und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| • Wohngrundstücke | 615 % |
| • Nichtwohngrundstücke | 750 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt dem Empfehlungsbeschluss des Finanzausschusses zur Haushaltssatzung 2024 einschließlich des Investitionsprogramms der Jahre 2023-2028 in ihrer vorliegenden Form zu.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 11 der TO:

(Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen
Feuerwehr Bredstedt
Vorlage: 019/626/2024)

Auszug: Ordnungsabteilung

Begründung:

Für das Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Wehrvorstand ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.

Der Einnahme- und Ausgabeplan 2025 für die Freiwillige Feuerwehr wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2024 beschlossen.

Der geplante Stand des Sondervermögens beträgt zum 31.12.2025 voraussichtlich 50.217,93 €.

Der Plan bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung und tritt danach erst in Kraft.

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2025 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt zu.

Zu Punkt 12 der TO:
(Bericht über die eingegangenen Spenden
Vorlage: 019/627/2024)

Auszug: Kasse

Sachverhalt:

Gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen.

Bis zur Wertgrenze in Höhe von 50.000 EUR obliegt dem Bürgermeister die Befugnis über die Annahme der Spende.

Bürgermeister Schmidt berichtet über die eingegangenen Spenden für den Zeitraum vom 15.11.23 – 14.11.24.

Zu Punkt 13 der TO:
(Wärmeversorgung in Bredstedt/Erweiterung des Wärmenetzes
Vorlage: 019/629/2024)

Auszug: Bauabteilung

Begründung:

Die Stadt Bredstedt strebt die Erweiterung des Wärmenetzes im Stadtgebiet an.

zu Ziffer 1:

Die Überlegungen zur Erweiterung des Wärmenetzes im Stadtgebiet beschäftigen die Stadt bereits seit geraumer Zeit. Hintergrund sind die allgemein geführten Diskussionen über die Zukunft der Energieversorgung angesichts des Klimawandels, der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger und der Bedrohung von Vertriebswegen aufgrund internationaler Krisen. In der Stadt Bredstedt wurde die Diskussion beschleunigt, als die Firma GP Joule auf die Stadt zukam und ihr die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft vorschlug, die das Wärmenetz in der Stadt erweitern sollte. Für die Wärmeversorgung sollten regenerative Energien genutzt werden.

Die Stadtvertretung beschloss am 26.04.2023 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses, auf das Angebot einzugehen und mit GP JOULE zusammen eine Gesellschaft zu gründen, die das Wärmenetz errichten & betreiben soll.

Eine rechtliche Prüfung ergab dann, dass der Abschluss eines solchen Gesellschaftsvertrages aus wettbewerbsrechtlichen Gründen lediglich statthaft wäre, wenn zuvor ein wettbewerbliches Auswahlverfahren stattgefunden hat. Zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 26.04.2023 beschloss die

Stadtvertretung daher am 05.10.2023, zur Auswahl des Vertragspartners für die Errichtung einer gemeinsamen Wärmenetz-Gesellschaft weitere Verfahrensschritte durchzuführen, insbesondere ein wettbewerbliches Verfahren zum Aufbau einer Wärmeversorgung.

Bereits in diesem Zusammenhang wurde als Alternative erwogen, dass die Stadt ausschließlich ein Gestattungsvertrag über die Nutzung der Verkehrswege und gegebenenfalls anderer städtischer Grundstücke zur Verlegung von Leitungen für ein Wärmenetz abschließen könnte.

Als die Schritte zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses konkretisiert wurden, zeigte sich, dass der Abschluss eines bloßen Gestattungsvertrages gegenüber der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Stadt an der Wärmenetz-Gesellschaft vorteilhafter ist. Die Beteiligung an der Gesellschaft ist nicht erforderlich, um Interessen der Stadt bei der Erweiterung des Wärmenetzes zu wahren. Die Stadt kann ihre Interessen hinreichend auch durch eine entsprechende Gestaltung eines Gestattungsvertrages für die Nutzung öffentlicher Wegeflächen und sonstiger städtischer Grundstücke wahren.

Daher soll der Grundsatzbeschluss vom 26.04.2023 und der Beschluss zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 05.10.2023 aufgehoben werden (Ziffer 1).

zu Ziffer 2:

Die Stadt hält aber am Ziel fest, das Wärmenetz im Stadtgebiet zu erweitern. Dies soll jetzt auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages erfolgen. Nach einem in der Zwischenzeit ergangenen kartellrechtlichen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 05.12.2023 – KZR 101/20 Fernwärmenetz Stuttgart –) ist es auch bei einer „nicht-exklusiven“ Gestattung der nach derzeitigem Stand sicherste Weg, ein hinreichend transparentes Verfahren für die Auswahl des Vertragspartners durchzuführen. Das beruht auf dem Gedanken, dass auch eine rechtlich nicht ausschließliche Gestattung womöglich ein „natürliches Monopol“ des Inhabers begründen könnte. Der Aufbau paralleler Wärmenetze ist nämlich zumeist nicht wirtschaftlich durchführbar.

Dazu ist die Absicht, einen Gestattungsvertrag abzuschließen, an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Über die Veröffentlichung nach den Regeln der Stadt für die öffentliche Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln hinaus soll auch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, auf der Internetseite service.bund.de und auf der Internetseite der Stadt erfolgen. Interessierte Unternehmen können sich dann an die Stadt wenden, um einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Über den Text der Bekanntmachung beschließt die Stadtvertretung.

In der Bekanntmachung werden auch die Kriterien für die Auswahl genannt. Ein wesentliches Kriterium ist die kommunalfreundliche Risikoverteilung des Gestattungsvertrages. Dazu übermittelt die Stadt den Interessenten einen Entwurf eines Gestattungsvertrages. Die endgültige Fassung des Gestattungsvertrages ergibt sich erst nach dem Abschluss der Verhandlungen mit dem ausgewählten Interessenten. Über die endgültige Fassung beschließt gesondert die Stadtvertretung.

Beschluss:

- Zu Ziffer 1 unter TOP 13.1
- Zu Ziffer 2 unter TOP 13.2

Ja 13 Nein 3 Enthaltung 0

Zu Punkt 13.1 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Beschlüssen)

Auszug: Bauabteilung

Wärmeversorgung in Bredstedt/Erweiterung des Wärmenetzes – Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Beschlüssen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, wie folgt zu beschließen:

1. Die Beschlüsse der Stadtvertretung
 - a) vom 26.04.2023 zu Tagesordnungspunkt 8 (Beratung und Beschlussempfehlung/Beschlussfassung zur Erweiterung des Wärmenetzes in Bredstedt) und
 - b) vom 05.10.2023 zu Tagesordnungspunkt 5 (Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen für die Wärmeversorgung)

werden aufgehoben.

Ja 13 Nein 3 Enthaltung 0

Zu Punkt 13.2 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über den Text einer öffentl. Bekanntmachung (Aufforderung zur Interessenbekundung/Bewerbung))

Auszug: Bauabteilung

Wärmeversorgung in Bredstedt/Erweiterung des Wärmenetzes – Beratung und Beschlussfassung über den Text einer öffentl. Bekanntmachung (Aufforderung zur Interessensbekundung/Bewerbung)

Beschluss:

Die Stadt veröffentlicht eine Bekanntmachung mit Aufforderung zur Bewerbung betreffend den Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Nutzung gemeindlicher Verkehrswege zum Zwecke der Wärmeversorgung mittels eines Wärmenetzes. Die Aufforderung zur Bewerbung/Interessenbekundung wird mit dem als Anlage 1 beigefügten Text im elektronischen Bundesanzeiger, auf service.bund.de, auf der Internetseite der Stadt Bredstedt und gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bredstedt bekanntgemacht.

Zu Punkt 14 der TO:

(Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 (Erweiterung Markant-Markt zu familia-Markt)
Vorlage: 019/630/2024)

Auszug: Bauabteilung

Begründung:

Der bestehende Markant-Markt ist bereits in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Kunden. Deshalb möchte das Unternehmen Bartels-Langness den bestehenden Markant-Markt zu einem familia-Markt erweitern. Dafür soll das ehemalige Rossmann-Gebäude abgerissen und die Fläche des derzeitigen Markant-Marktes erweitert werden. Die bereits jetzt im Bebauungsplan verankerte Gesamtverkaufsfläche müsste geringfügig nach oben hin angepasst werden. Zur Realisierung des Vorhabens hat das Unternehmen Bartels-Langness bereits Nachbargrundstücke in der Alleestraße erworben.

Das bestehende Nahversorgungszentrum „Boysen'sche Koppel“ soll somit in nördlicher Richtung erweitert werden, um das Nahversorgungszentrum im zentralen Versorgungsbereich der Stadt neu zu strukturieren. Hierfür ist eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Bredstedt im Regelverfahren erforderlich.

Die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB bereits beschlossen. Aufgrund eines Rechtsurteiles ist jedoch die Aufstellung im Regelverfahren erforderlich.

Das Gebiet wird im Norden von der Alleestraße, im Osten von der Eisenbahnstraße, im Süden vom Inge-Boysen-Weg und im Westen von einer Parkplatzfläche/Wohnbebauung begrenzt.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet Boysen'sche Koppel – zwischen Osterstraße und Alleestraße sowie westlich der Eisenbahnstraße soll wie folgt geändert werden:
Erweiterung des Geltungsbereiches sowie des Marktes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Das Büro Springer wird mit der Ausarbeitung des Planes beauftragt.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Termin zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 15 der TO:

(Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Markant-Markt zu familia-Markt)

Vorlage: 019/631/2024)

Auszug: Bauabteilung

Begründung:

Der bestehende Markant-Markt ist bereits in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Kunden. Deshalb möchte das Unternehmen Bartels-Langness den bestehenden Markant-Markt zu einem familia-Markt erweitern. Dafür soll das ehemalige Rossmann-Gebäude abgerissen und die Fläche des derzeitigen Markant-Marktes erweitert werden.

Die bereits im bestehenden Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche des Sondergebiets – Nahversorgungszentrum müsste bis angrenzend an die Alleestraße erweitert werden. Zur Realisierung des Vorhabens hat das Unternehmen Bartels-Langness bereits Nachbargrundstücke in der Alleestraße erworben.

Das bestehende Nahversorgungszentrum „Boysen’sche Koppel“ soll somit in nördlicher Richtung erweitert werden, um das Nahversorgungszentrum im zentralen Versorgungsbereich der Stadt neu zu strukturieren. Hierfür ist die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bredstedt im Regelverfahren erforderlich.

Das Gebiet wird im Norden von der Alleestraße, im Osten von der Eisenbahnstraße, im Süden vom Inge-Boysen-Weg und im Westen von einer Parkplatzfläche /Wohnbebauung begrenzt.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 37. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet Boysen’sche Koppel – im Norden von der Alleestraße, im Osten von der Eisenbahnstraße, im Süden vom Inge-Boysen-Weg und im Westen von einer Parkplatzfläche/Wohnbebauung – folgende Änderungen der Planung vorsieht: Erweiterung des Geltungsbereiches sowie des Marktes

2. Das Büro Springer wird mit der Ausarbeitung des Planes beauftragt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 16 der TO:

(Bericht des Bürgervorstehers und des Bürgermeisters)

Der Bürgervorsteher hat keinen Bericht.

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Themen:

- Die Amtsverwaltung ist am 24.12., am 27.12. und am 30.12.2024 geschlossen,
- folgende Termine stehen an:
 - 13.01.2025 Auftaktveranstaltung Alltagshelfer, hier folgt eine Einladung,
 - 18.01.2025 Stiftungsfest der Feuerwehr,
- die Tondernstiftung gibt einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € für Seniorenfahrten in verschiedenen Gemeinden des Amtsgebiets. Christian Schmidt spricht seinen Dank aus,
- Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG (2023) können Windparks den Kommunen u.a. für eingespeiste Strommengen eine finanzielle Zuwendung von 0,2 Ct/kwh zukommen lassen und die Gemeinden so finanziell beteiligen. Die Stadt erhält von dem Bürgerwindpark Reußenköge eine solche Zuwendung. Diese bereits für das Jahr 2024,
- am 01.12.2024 hat die neue Leitung der Bücherrei angefangen. Sie hat bereits einen Instagram Account eingerichtet und schon viele Veranstaltungen für 2025 geplant,
- am 25.11.2024 fand die Abschlussveranstaltung SMARNA statt. Es wird nun geprüft, welche Angebote beibehalten werden können,
- Christian Schmidt ist ab dem 20.01.2025 für einen Monat in Elternzeit. Dr. Techow übernimmt in diesem Zeitraum die Vertretung. Christian Schmidt ist telefonisch oder per Mail dennoch erreichbar.

Zu Punkt 17 der TO:

(Bericht der Ausschussvorsitzenden)

Der Haupt- und Finanzausschussvorsitzende hat keinen Bericht.

Der Bauausschussvorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Die letzte Sitzung fand am 07.12.2024 statt. Themen hier waren das Wärmenetz und Markant,
- die Rungholtstraße ist nun fertig, im kommenden Jahr muss an ein paar Stellen nachgearbeitet werden,
- der Endausbau B38 läuft, hier entstehen aktuell Wohnhäuser. Sönke Momsen bedankt sich bei den beiden involvierten Firmen für die reibungslose Zusammenarbeit,
- die Straßenlaternen beim neuen Radweg nach Bordelum sind noch nicht angeschlossen. Hier fanden Nacharbeiten des verlegten Kabels statt. Es wird geprüft, wann die Installation weitergeht, da die Lampen zügig angeschlossen werden sollen.

Die Sozial- und Kulturausschussvorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Im März/April findet eine Infoveranstaltung im Bürgerhaus mit den Alltagshelfern statt,
- bei der letzten Sitzung am 27.11.2024 war der Wohnmobilstellplatz ein großes Thema, die Jugendfeuerwehr war stark vertreten,
- Michaela Lühr gibt den Hinweis, dass der Zeitungsartikel zum Thema Jugendzentrum/Tafel nicht korrekt war.
„Bredstedter Jugendzentrum soll einen neuen Standort erhalten um Platz für die Tafel zu schaffen“, ist so nicht korrekt.

| |
|---|
| Zu Punkt 18 der TO: (Bericht des Seniorenbeirats) |
|---|

Frau Rohde vom Seniorenbeirat berichtet zu folgenden Themen:

- Folgende Veranstaltungen finden unter anderem im Jahr 2025 statt:
 - Am 12.02.2025 um 15:30 Uhr im TondernTreff mit der Polizei „Betrugstechniken, Spam, Enkeltrick“,
 - am 25.02.2025 mit der Gleichstellungsbeauftragten „starke Frauen“,
 - am 01.04.2025 mit einer Ernährungsberaterin der AOK „Bewegung im Alltag – Gesunde Ernährung“,
- Irmtraut Rohde freut sich, dass das Angebot der Alltagshelfer mit Leben gefüllt wird.

| |
|---|
| Zu Punkt 19 der TO: (Bericht des Jugendbeirats) |
|---|

Der Jugendbeirat ist nicht anwesend.

Zu Punkt 20 der TO:

(Anträge)

Zu Punkt 20.1 der TO:

(Antrag der WGB zur Einführung einer Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz in der Süderstraße)

Auszug: Kommunalrechtliche Angelegenheiten

Beschluss:

Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Süderstraße ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10-15 € für 24 Stunden zu entrichten. Sie wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils fällig. Das Ticket ist über eine App wie z.B. Park4night zu buchen. Die Benutzung der sanitären Anlagen bleibt weiterhin kostenlos bestehen.

Über die Höhe der Gebühren wird in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst, sodass die neue Gebührensatzung zum Beginn der neuen Saison feststeht.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 20.2 der TO:

(Antrag der Jugendfeuerwehr auf Erhöhung der jährlichen Zuwendung)

Auszug: Finanzabteilung

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, dass die jährliche Zuwendung der Jugendfeuerwehr auf 1.500,00 € erhöht wird.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 20.3 der TO:

(Antrag der CDU-Fraktion zur Neuordnung der Jugendförderung)

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Neuordnung der Jugendförderung. Die tatsächlichen Zahlen, welche Gelder wohin fließen, sollen noch einmal in die Fraktion gegeben werden.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 20.4 der TO:

(Antrag der CDU-Fraktion zur Verlagerung und Neugestaltung des Jugendzentrums)

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt für den Antrag der CDU, bzgl. der Suche eines neuen Standortes für das Jugendzentrum Bredstedt. Der Antrag soll in den Fraktionen besprochen werden.

Ja 13 Nein 1 Enthaltung 2

Zu Punkt 21 der TO:

(Mitteilungen und Anfragen)

Um 21:00 Uhr verlässt die Presse die Sitzung.

Die TOP 22 und 23 werden im nichtöffentlichen Teil beschlossen.

Ja 16 Nein 0 Enthaltungen 0

Die Öffentlichkeit verlässt den Raum.

Zu Punkt 24 der TO:

(Bekanntgabe der Beschlüsse aus den TOP 23 und TOP 24)

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt.

- TOP 22:
 - Es liegen keine beschlussdürftigen Angelegenheiten vor.
- TOP 23:
 - Es liegen keine beschlussdürftigen Angelegenheiten vor.

Der Bürgervorsteher Henry Bohm bedankt sich bei allen Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die heutige Sitzung der Stadtvertretung um 21:02 Uhr. Er wünscht allen Anwesenden eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

| Vorsitz | Protokollführung |
|----------------|-------------------------|
| Henry Bohm | Jasmin Krüger |